



Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,  
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung  
Aziz Bozkurt  
Staatssekretär für Soziales  
Oranienstraße 106  
10969 Berlin  
PER MAIL

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete  
Menschen  
Politische Arbeit und Advocacy  
Nicolay Büttner

Berlin, den  
06.12.2024

## **BNS Forderung: Berliner Praxis zur Verteilung schwangerer Asylantragsteller\*innen beibehalten**

Lieber Herr Staatssekretär Bozkurt,

seit August 2008 gilt in Berlin die Duldungsregelung für ausreisepflichtige Schwangere. Diese erhalten für den Zeitraum von drei Monaten vor und nach der Geburt eine Duldung.<sup>1</sup> Die Verteilung gemäß § 15a AufenthG wird in diesem Zeitraum ausgesetzt. Diese Regelung findet aufgrund der besonderen Schutzbedürftigkeit der Schwangeren unsere ausdrückliche Zustimmung.

Die o.g. Duldungsregelung wird bisher als **Berliner Praxis zur Verteilung schwangerer Asylantragsteller\*innen** in Berlin analog auf diesen Personenkreis angewendet. Mit großer Sorge haben wir zur Kenntnis genommen, dass von dieser Praxis Abstand genommen werden soll. Die Leistungsgewährung an diesen Personenkreis<sup>2</sup> hat sich in diesem Jahr bereits fundamental verändert. Auf die damit verbundenen Nachteile hat das

<sup>1</sup> Abrufbar unter: Gesundheitsversorgung von Menschen ohne Aufenthaltsstatus - Berlin.de.

<sup>2</sup> Pauschale Unterbringung im AKUZ auch bei nachgewiesenen schwangerschaftsbedingten Sonderbedarfen; Erbringung der schwangerschaftsbedingten Einmalleistungen (Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstaussstattung inkl. Kinderwagen) per Gutschein.

BNS und insbesondere die Fachstelle für Schwangere der KuB hingewiesen. Die aktuelle Form der Leistungsgewährung erachten wir als unangemessen im Sinne der Aufnahme-RL. Auf Gesprächsangebote ist das LAF bisher nicht eingegangen.

Wir befürchten, dass diese jahrelang aus guten Gründen durchgeführte Praxis geändert werden und die Aussetzung der Verteilung in Zukunft nur noch innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen erfolgen soll. Die dafür vorgetragenen Argumente können nicht überzeugen.

Obiges vorweggenommen empfehlen wir dringend:

1. Die grundsätzliche Beibehaltung der Berliner Praxis zur Aussetzung der Verteilung schwangerer Asylantragsteller\*innen (drei Monate vor und mindestens drei Monate nach Entbindungstermin).
2. In Fällen, in denen es durch den Vater des Neugeborenen einen Berlinbezug gibt, eine Verlängerung der Aussetzung auch über drei Monate hinaus, wenn die Vaterschaft aus terminlichen und/oder behördlichen Gründen noch nicht abschließend beurkundet werden und eine Überquotierung noch nicht erfolgen konnte.
3. Die öffentlich zugängliche Verschriftlichung der Berliner Praxis zur Aussetzung der Verteilung schwangerer Asylantragsteller\*innen.

Die vorstehenden Forderungen sind zum einen rechtlich umsetzbar und zum anderen aus menschenrechtlichen Erwägungen im Sinne des Kindeswohles sowie den Rechten der asylantragstellenden Schwangeren dringend geboten.

### **Begründung**

Die Berliner Praxis zur Verteilung schwangerer Asylantragsteller\*innen sollte entsprechend der obigen Forderungen angepasst werden, so dass alle Beteiligten sowie beratende Stellen Handlungssicherheit haben. Hierfür streiten insbesondere, aber nicht abschließend die nachstehenden Erwägungen.

Der Schutz der Familie aus Art. 6 GG, Art. 8 EMRK, Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 KRK sowie das Recht des Kindes auf Umgang mit dem Vater sind höher zu bewerten, als ein etwaig gegebenes Verteilungsinteresse des Landes Berlin.

Insbesondere Art. 9 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention ist deutlich:

*Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass ein Kind nicht gegen den Willen seiner Eltern von diesen getrennt wird, es sei denn, dass die zuständigen Behörden in einer gerichtlich nachprüfaren Entscheidung nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften und Verfahren bestimmen, dass diese Trennung zum Wohl des Kindes notwendig ist.*

Familienbeziehungen sind grundsätzlich schützenswert, wobei die Rechte des Kindes im Fokus stehen sollten. Durch eine Verkürzung des Zeitraums der Aussetzung der Verteilung würde es für die Asylantragsteller\*innen deutlich erschwert bis verunmöglicht, eine Vaterschaftsanerkennung vor der Verteilung in ein anderes Bundesland zu erlangen. In der Regel sind Termine für vorgeburtliche Vaterschaftsanerkennungen bei den Berliner Jugendämtern kurzfristig nicht zu bekommen. Termine für die nachgeburtliche Vaterschaftsanerkennung vergeben die Jugendämter erfahrungsgemäß erst, wenn eine

Rückstellungsbescheinigung vom Standesamt vorliegt. Diese muss nach Geburt jedoch zunächst vom Standesamt angefragt werden. Hinzu treten die generellen Wartezeiten für Termine in Berlin. Eine nachgeburtliche Vaterschaftsanerkennung innerhalb der Mutterschutzfristen ist somit defacto oft ausgeschlossen. Ähnlich verhält es sich bei einer notariellen Vaterschaftsanerkennung. Durch eine Änderung der Berliner Praxis zur Verteilung schwangerer Asylantragsteller\*innen wird folglich das Risiko der Trennung der Kinder von ihren Vätern deutlich erhöht, da eine Verteilentscheidung nach Berlin erst bei Vorlage einer Vaterschaftsanerkennung erfolgt.

Die EASY-Verteilung in ein anderes Bundesland verhindert somit die Anwesenheit eines in Berlin lebenden Vaters rund um den Zeitraum der Geburt und damit eine frühe Vater-Kind-Beziehung, aber auch die Unterstützung der Schwangeren und dann Wöchnerin durch den Kindsvater. Ein Zuwarten darauf, dass eine Verteilentscheidung nach Abschluss des Vaterschaftsanerkennungsverfahrens korrigiert wird, ist unzumutbar, denn die unmittelbare Zeit um die Geburt herum kommt nicht zurück und negative Effekte von psychischem Stress der Schwangeren in der Schwangerschaft lassen sich nicht rückgängig machen. Eine stabile Eltern-Kind-Beziehung ist für die Entwicklung des Kindes eine wichtige Voraussetzung- Hierfür ist auch die Zeit direkt nach der Geburt von großer Bedeutung. Insoweit schlägt der Schutz des Familienlebens das etwaig bestehende Interesse des Landes Berlin an einer Verteilung der schwangeren Asylantragsteller\*in.

Gegebenenfalls kann auf eine Absichtserklärung des rechtlich noch nicht anerkannten Vaters hinsichtlich des Aufbaus einer sozial-familiären Beziehung mit dem Kind abgestellt werden, sollte das laufende Vaterschaftsanerkennungsverfahren seitens des LAF als nicht ausreichend angesehen werden.

Der längere Zeitraum der Aussetzung der Verteilung von mindestens drei Monaten nach der Geburt ist zudem auch notwendig, um Asylantragsteller\*innen zu ermöglichen, die vielfältigen bürokratischen Angelegenheiten, die rund um die Geburt anfallen, regeln zu können und nicht in der zweifelsfrei gesetzlich vorgeschriebenen Mutterschutzfrist zu zahlreichen Terminen zu müssen. Wegen der vielfältigen Herausforderungen ist dies zu gewährleisten, ohne durch die Verteilung in ein anderes Bundesland aus den aufgebauten Hilfestrukturen gerissen zu werden. Die geburtliche Nachbetreuung in Berlin durch erfolgte Anbindung und gewachsenes Vertrauen sollte, insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich um eine besonders intensive und schutzbedürftige Zeit handelt, im Sinne des Schutzes vulnerabler Antragsteller\*innen und der un- bzw. neugeborenen Kinder, unbedingt be- und geachtet werden.

Kernargument für die Duldungsregelung – es streiten sachlich keine Gründe dafür, dies bei analoger Anwendung im Rahmen der Berliner Praxis zur Verteilung schwangerer Asylantragsteller\*innen anders zu bewerten – sind der vorgeburtliche Kinderschutz und die besondere Schutzbedürftigkeit der Schwangeren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass schwangere Asylantragsteller\*innen häufig auch von Gewalt betroffen sind. Eine Anbindung an psychologisch-psychiatrische Einrichtungen, Fachberatungsstellen für Gewaltbetroffene oder Betroffene von Menschenhandel ist dann häufig durch mühsame Sozialarbeit (u.a. seitens LAF-Sozialdienst oder KuB-Fachstelle) erfolgt. Die in diesem Kontext aufgebauten Vertrauensverhältnisse werden durch eine verkürzte Aussetzung abgebrochen und eine entsprechende Anbindung in anderen Bundesländern ist in diesem Zeitraum in der Regel nicht zu gewährleisten bzw. zielführend.

Als gegen die Berliner Praxis zur Verteilung Schwangerer sprechende Argumente werden regelmäßig die nachstehenden Punkte vorgebracht. Wir werden in der Folge das Argument nennen und widerlegen.

## **1. Kapazitäten an bedarfsgerechter Unterbringung**

Als Argument wird vorgebracht, eine bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung des Personenkreises könne nicht garantiert werden. Die Kapazitäten für eine bedarfsgerechte Unterbringung von Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen sind unserer Auffassung nach in jedem Fall auszubauen und zu erhöhen. Die Verkürzung der bisherigen Regelung von 24 auf 14 Wochen löst dieses Problem jedoch nicht auf, sondern führt aufgrund noch häufigerer Ortswechsel und Neuankommensphasen eher zu erhöhtem Aufwand und zu einer Benachteiligung der Antragsteller\*innen. Es ist darüber hinaus nicht ersichtlich, dass eine bedarfsgerechte Unterbringung in anderen Bundesländern gesichert ist.

Bei der Frage der Verteilung ist unbedingt zu berücksichtigen, dass sich der angegebene Kindsvater in Berlin befindet. Wie oben bereits dargestellt, ist die Beziehung des Kindes zu seinem Vater, explizit auch in den ersten Wochen und Monaten nach der Geburt, wesentlich für die grundrechtlich geschützte Entwicklung des familiären Zusammenlebens. Vor dem Hintergrund, dass eine bedarfsgerechte Unterbringung in anderen Bundesländern ebenso wenig gesichert, der angegebene Kindsvater aber in Berlin ist, vermag das Argument mangelnder Unterbringungskapazitäten nicht durchzuschlagen.

## **2. Anmeldung zur elektronischen Gesundheitskarte**

Als Argument gegen die Berliner Praxis zur Verteilung schwangerer Asylantragsteller\*innen wird vorgebracht, die Anmeldung zur elektronischen Gesundheitskarte sei für den Personenkreis, für den die EASY-Verteilung in ein anderes Bundesland ausgesetzt sei, nicht möglich. Das ist falsch – es werden unseres Kenntnisstandes nach regelmäßig elektronische Gesundheitskarten auch für diesen Personenkreis beantragt. Und selbst wenn technische Herausforderungen dagegen sprechen sollten, überzeugt das Argument nicht.

Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG haben alle Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben. Nach § 4 AsylbLG ist sind Schwangeren alle erforderlichen Leistungen medizinischen Leistungen, welche mit der Schwangerschaft in Verbindung stehen, zu gewähren. Hierzu zählen insbesondere aber nicht abschließend Vorsorgeuntersuchungen, Kosten für die Entbindung, Hebammenhilfe (Geburtsvorbereitung und Nachsorge), etc.. Zudem ist ebenfalls der besondere Bedarf an Ernährung während der Schwangerschaft zu gewähren, wobei es sich dabei um eine Leistung nach § 6 AsylbLG handelt.

Die Herausforderungen im Rahmen der Ausstellung der eGK sind uns bekannt. Es werden zur Überbrückung vorläufige Betreuungsbescheinigungen ausgestellt. Diese können an schwangere Asylantragsteller\*innen während der ausgesetzten EASY-Verteilung ausgegeben werden. Zudem ist es erforderlich, die Zusammenarbeit mit Kliniken und niedergelassenen Ärzt\*innen zu intensivieren und diese zu informieren.

Zudem sei angemerkt, dass die vorgebrachte Problemstellung auch dann existiert, wenn es sich um Schwangere handelt, die innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen in Berlin ein Asylgesuch äußern. Erschwerend tritt dabei hinzu, dass der Zeitraum zur Klärung der Herausforderungen im Rahmen der Meldung zur eGK bei tatsächlicher Kürzung auf die gesetzliche Mutterschutzzeit sogar noch verkürzt ist und damit auch bei bisheriger Regelung schon auftretende gefährliche Versorgungslücken sich eher noch häufiger ergeben würden. Der Vollständigkeit halber weisen wir darauf hin, dass Asylantragsteller\*innen in der zentralen Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf, welche u.a. für Antragsteller\*innen aus Benin zuständig ist, keine elektronische Gesundheitskarte erhalten, da das Land Bayern sich gegen die Implementierung entschieden hat<sup>3</sup>. Im Ergebnis trägt das Argument nicht.

### **3. Verzögerte Stellung des Asylantrags und Zuständigkeit BAMF-Außenstelle außerhalb Berlins**

Als Argument gegen die Berliner Praxis zur Verteilung Schwangerer wird zudem hervorgebracht, dass es durch die verzögerte Stellung des Asylantrags der schwangeren Antragsteller\*innen zu einer Verlängerung des Asylverfahrens kommt. Ergänzend auch, dass durch eine Vielzahl von Fällen, in denen es nach der zunächst pauschal greifenden Aussetzung aufgrund von Vaterschaftsanerkennungen (o.a. Gründen) zu einer Berlin-Verteilung kommt, die Berliner Außenstelle des BAMF für Herkunftsländer zuständig wird, die eigentlich in der Zuständigkeit und Expertise anderer Bundesländer liegen. Das Argument ist zwar sachlich richtig, vermag aber dennoch nicht zu überzeugen.

Schwangere Antragsteller\*innen deren Verteilung laut alter Praxis zunächst ausgesetzt würde, werden nach unserem Kenntnisstand schon jetzt durch das LAF auf eine freiwillige sofortige Weiterreise an den Verteilort zur unmittelbaren Asylantragstellung und eine damit verkürzte Dauer des Asylverfahrens hingewiesen. Wo es familiären Bezug oder andere nach Hamburger Katalog geltende Gründe für eine Berlin-Verteilung gibt, muss sich das BAMF schon immer und auch nach der Neu-Regelung darauf einstellen, dass Asylanträge unabhängig von der bundesweiten HKL-Verteilung in Berlin bearbeitet werden.

### **4. Fehlende Dolmetscherkapazitäten**

Das Argument der fehlenden Dolmetscherkapazitäten vermag nicht zu überzeugen. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wieso der temporäre Anstieg von Antragszahlen aus einem bestimmten Herkunftsland, aktuell Benin, dazu führen soll, dass eine etablierte und an den Rechten der Antragsteller\*innen orientierte Regelung in Gänze gekippt werden soll. In Fällen, in denen es zu einer überquotalen Aufnahme durch das Land Berlin kommt sind die erforderlichen Kapazitäten ohnehin aufzubauen. Die Leistungsstelle der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf verfügt nur über einen Mitarbeiter, der französisch spricht, ist also entgegen aller Argumentation nicht besser ausgestattet.

Sollte sich auf Basis belastbarer Daten aus dem LAF herausstellen, dass aufgrund von typischen Fluktuationen in den Migrationsbewegungen Dolmetscherkapazitäten in bisher nicht gängigen Sprachen in Berlin erforderlich sind, dann müssten aus unserer Sicht

---

<sup>3</sup> Implementierung der Gesundheitskarte in Bayern – Gesundheit für Geflüchtete.

andere Maßnahmen bzw. Ausgleichsregelungen zwischen den Bundesländern angestrebt werden als die geplanten. In diesem Zusammenhang wäre es sehr hilfreich zu wissen, um wie viele schwangere Asylantragsteller\*innen aus Benin es sich tatsächlich in welchem Zeitraum handelt.

Wir bitten um Prüfung unserer Empfehlungen und möglichst zügige Umsetzung und Einleitung der erforderlichen Resortabstimmungen auf Arbeitsebene.

Über eine Mitteilung Ihre Entscheidung betreffend, freuen wir uns.

Mit herzlichen Grüßen

Im Auftrag des Berliner Netzwerks für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

gez.

Nicolay Büttner

Politische Arbeit und Advocacy

Berliner Netzwerk für besonders schutzbedürftige geflüchtete Menschen (BNS)

Tel.: +49 159 01490397

[n.buettner@ueberleben.org](mailto:n.buettner@ueberleben.org)